

Die Konsequenz aus diesem formellen Verfassungsverständnis wäre, dass beispielsweise die EMRK-Grundrechte und auch die in den internationalen Übereinkommen verbürgten Rechte, die Art. 15 Abs. 2 StGHG aufzählt und die gemäss Art. 15 Abs. 1 StGHG beim Staatsgerichtshof mittels Individualbeschwerde geltend gemacht werden können, keine verfassungsmässig gewährleisteten Rechte im Sinne von Art. 104 LV sind.²³⁸ Aus diesem Grund sollen Staatsverträge oder internationale Übereinkommen, wie etwa die Europäische Menschenrechtskonvention und das EWR-Abkommen oder die in Art. 15 Abs. 2 StGHG angeführten internationalen Übereinkommen, die «materiell Verfassungsrecht betreffen», zwar mit ihrem Verbindlichkeitsanspruch über den einfachen Gesetzen (Übergesetzesrang) aber unter der Landesverfassung stehen,²³⁹ d.h. einen verfassungsrechtlichen Prüfungsmassstab für staatliche Gesetze bilden können.²⁴⁰

Nicht geklärt ist auf diesem Hintergrund, ob Art. 15 Abs. 2 StGHG verfassungsrechtlich abgesichert ist. Er schliesst eine solche Deckung aus.²⁴¹ Würde nämlich bei internationalen Übereinkommen im innerstaatlichen Recht allein auf die Rangstufe abgestellt, würden sie unter der Verfassung stehen und hätten Unterverfassungsrang, wenn sie

238 Vgl. etwa Becker, *Zeitenwende*, S. 154 f. Dort führt er aus: «Deshalb, weil ein Staatsvertrag in Zukunft keinen Verfassungsrang mehr einnehmen kann, kann er – praeter constitutionem – auch keine verfassungsmässig gewährleisteten Rechte mehr begründen, deren Verletzung vor dem Staatsgerichtshof gerügt werden können».

239 Siehe Winkler, *Verfassungsreform*, S. 323 und Stellungnahme der Regierung, Nr. 95/2003, S. 30.

240 So zumindest noch für die alte Rechtslage und für das EWR-Recht etwa StGH 2002/52, Entscheidung vom 14. April 2003, nicht veröffentlicht, S. 7 mit Rechtsprechungshinweisen. Hier vermerkt der Staatsgerichtshof, dass er in seiner bisherigen Rechtsprechung die Auffassung vertreten habe, das EWR-Abkommen habe materiell einen verfassungsändernden bzw. verfassungsergänzenden Charakter, so dass er auch seine Normenkontrollfunktion hinsichtlich der Übereinstimmung innerstaatlicher Gesetze und Verordnungen mit dem EWR-Recht wahrzunehmen habe. Becker, *Zeitenwende*, S. 148 ist allerdings für die geänderte Verfassungslage der Ansicht, dass formelle Gesetze auf ihre Staatsvertragskonformität künftig nicht mehr überprüft werden können. Formelle Gesetze können jedoch auch dann auf ihre Staatsvertragskonformität hin geprüft werden, wenn das Staatsvertragsrecht zugleich materielles Verfassungsrecht bildet und dadurch zum Prüfungsmassstab für formelles Gesetzesrecht wird. Siehe dazu hinten S. 71.

241 Kompetenzbedenken vor dem Hintergrund des Stufenbaus der Rechtsordnung (Rangstufe der EMRK) hegt bei der Geltendmachung von EMRK-Grundrechten vor dem Staatsgerichtshof auch Höfling, *Verfassungsbeschwerde*, S. 119 ff.